

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Technologische Innovation, Marktentwicklung und Entrepreneurship (iTIME) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. November 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Technologische Innovation, Marktentwicklung und Entrepreneurship (iTIME) beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsstellung

Das Institut für Technologische Innovation, Marktentwicklung und Entrepreneurship (iTIME) an der Universität Bielefeld ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die englischsprachige Bezeichnung lautet „Institute for Technological Innovation, Market Development and Entrepreneurship“.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hauptaufgabe des Instituts liegt in der Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Wissenschaftler*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Das Institut bildet eine Plattform für Forschungsfragen, die sich aus der Entwicklung, Produktion und Markteinführung von technologischen Innovationen, der dadurch bedingten Markt- bzw. Industrieentwicklung oder zum Entrepreneurship bzw. Gründungsmanagement ergeben. Auf dieser Plattform sollen an den fokussierten Themen interessierte Wissenschaftler*innen zusammengebracht werden, um gemeinsam größere – oftmals ein breites Spektrum an Fach- und Methodenkompetenzen notwendig machende – Forschungsvorhaben bzw. Verbundforschungsprojekte durchführen zu können. Dementsprechend wird das Institut bei passender Gelegenheit auch gerne mit anderen Fakultäten bzw. Einrichtungen der Universität Bielefeld, Forschungseinrichtungen an anderen nationalen oder internationalen Institutionen, mit Unternehmen oder mit Vertreter*innen der Zivilgesellschaft kooperieren. Daraus entstandene Forschungsergebnisse werden insbesondere in Form von Publikationen und Fachvorträgen in den Diskurs mit der Scientific Community eingebracht, gegebenenfalls auch auf anderem Wege der Wirtschaft bzw. Zivilgesellschaft vorgestellt oder zur wissenschaftlichen Beratung genutzt. Das Institut bildet eine Querstruktur zu den Professuren der Fakultät sowie zu Professuren anderer Fakultäten der Universität Bielefeld und bündelt damit themenbezogene Forschungsaktivitäten unterschiedlicher Provenienz. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität des Instituts ist zu wahren.

(2) Das zum Zeitpunkt der Institutsgründung im Fokus stehende Forschungsfeld umfasst die vielfältigen ökonomischen Implikationen von intelligenten Produkten bzw. Systemen. Untersucht werden dabei beispielsweise betriebs- und volkswirtschaftliche, rechtliche, soziologische oder psychologische Fragestellungen. Der Arbeitsfokus wird regelmäßig überprüft und dabei nötigenfalls neuen Forschungsinteressen der Institutsmitglieder bzw. geänderten Umweltentwicklungen angepasst. Ebenso kann ein anderer Forschungsschwerpunkt gesetzt werden.

(3) Das Institut dient der Zusammenarbeit der beteiligten Wissenschaftler*innen sowie der interessierten regionalen Unternehmen bzw. von Vertreter*innen der Zivilgesellschaft. Daraus sollen sich Veröffentlichungen und/oder Vorträge unter Beteiligung von Institutsmitgliedern bzw. gemeinsam beantragte Forschungsprojekte ergeben. Bei Bedarf wird das Institut auch Gastvortragende einladen bzw. regionale oder überregionale Workshops und Tagungen organisieren.

(4) Das Institut arbeitet mit interessierten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und anderer Einrichtungen der Universität Bielefeld zusammen. Eine natürliche Verbindung ergibt sich zum Zentrum für Unternehmensgründung. Das Institut ist offen, Kolleg*innen mit thematischen Anknüpfungspunkten zu Kooperationen einzuladen und sie gegebenenfalls auch als kooptierte Mitglieder aufzunehmen.

(5) Die Beteiligung des Instituts an der Entwicklung und Umsetzung von Lehrangeboten steht derzeit nicht im Vordergrund, ist aber grundsätzlich möglich. Ein solches Angebot könnte z.B. ein forschungsorientiertes Masterprogramm an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften mit einer Spezialisierung im Bereich intelligenter Produkte/Systeme sein.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld sein, die an den Institutsaufgaben nach § 2 mitarbeiten.

(2) Mitglieder des Instituts können zudem (a) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, (b) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie (c) Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld sein, sofern sie einem der Institutsmitglieder nach Absatz 1 als Mitarbeiter*in oder als Hilfskraft zugeordnet sind und an Institutsaufgaben nach § 2 mitarbeiten.

(3) Wissenschaftler*innen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen sowie Wissenschaftler*innen und Mitarbeiter*innen außeruniversitärer und industrieller (Forschungs-)Einrichtungen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit dem Institut zusammenarbeiten, können vom Vorstand für die Dauer der Mitarbeit als Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(4) Prospektiven (kooptierten) Mitgliedern nach Absatz 1 bis 3 wird die (kooptierte) Mitgliedschaft vom Vorstand angeboten. Sie werden durch formlose Annahme dieser Einladung zu (kooptierten) Mitgliedern.

(5) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt mit einer formlosen Erklärung gegenüber dem*der geschäftsführenden Direktor*in oder mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 und 2 einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem*der geschäftsführenden Direktor*in oder von deren*dessen jeweiligen Stellvertretung einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und möglichst aller Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

(5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Anträge für die Tagesordnung nur mit Zustimmung von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 und 2 zugelassen werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, von denen mindestens zwei aus dem Kreis der professoralen Mitglieder stammen müssen, und einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie mit beratender Stimme je einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Vorstandsmitglieder werden nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern und aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Möchte ein Mitglied des Vorstands zurücktreten, so ist von den Institutsmitgliedern aus der betreffenden Gruppe aus ihrem Kreis ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds entspricht der verbliebenen Amtszeit der anderen Mitglieder.

(3) Der Vorstand leitet das Institut. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- das Setzen von Initiativen für Forschungsvorhaben und die Beteiligung an bzw. Beantragung von Forschungsprojekten;
- die Durchführung von Workshops und Tagungen;
- die Erarbeitung von Vorschlägen zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts;
- Mitgliedschaftsangelegenheiten.

(4) Der Vorstand legt alle zwei Jahre einen Bericht vor, der der Fakultätskonferenz zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.

(5) Ordentliche Vorstandssitzungen werden von dem*der geschäftsführenden Direktor*in einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 7**Der*Die geschäftsführende Direktor*in**

- (1) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner professoralen Mitglieder eine*n geschäftsführende*n Direktor*in und eine*n Stellvertreter*in.
- (2) Der*Die geschäftsführende Direktor*in vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein.
- (3) Der*Die geschäftsführende Direktor*in entscheidet über die Verwendung der dem Institut gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Personal-, Finanz- und Sachmittel. Sie*Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann den*die geschäftsführende Direktor*in mit einfacher Mehrheit abwählen und eine*n neue*n geschäftsführende*n Direktor*in gemäß Absatz 1 wählen.
- (5) Tritt der*die geschäftsführende Direktor*in zurück, so wählt der Vorstand aus der Reihe seiner professoralen Mitglieder eine*n neue*n geschäftsführende*n Direktor*in. Analoges gilt für den*die Stellvertreter*in.

§ 8**Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt die Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des „Instituts für Technologische Innovation, Marktentwicklung und Entrepreneurship (iTIME)“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 7 S. 165) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. November 2022.

Bielefeld, den 15. November 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer